das Urteil nicht vollständig über alle geltend gemachten Ansprüche bzw. Anspruchsteile⁶⁵ entschieden hat.⁶⁶ Ähnliches gilt nach Art. 84 Abs. 4 LVG, der nach Art. 38 StGHG anzuwenden ist, für das Ergänzungsurteil des Staatsgerichtshofes. Danach ist, wenn es von Amtes wegen geboten erscheint oder wenn ein Parteiantrag gestellt wird, in sinngemässer Anwendung die fehlende Erledigung vom Staatsgerichtshof nachzutragen, wenn ein von einer Partei in der Hauptsache erhobener Anspruch oder der Kostenspruch unerledigt geblieben ist. Der Staatsgerichtshof hat beispielsweise in StGH 2003/39⁶⁷ eine Urteilsergänzung vorgenommen. Sie ist deshalb nötig gewesen, weil der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 2. März 2004 versehentlich nicht über den Kostenersatzantrag der Beschwerdegegnerin abgesprochen hatte.⁶⁸

Vom Ergänzungsurteil ist die Urteilsberichtigung nach § 419 ZPO bzw. Art. 84 Abs. 1 LVG zu unterscheiden.⁶⁹ Seinem Wesen nach ist das Ergänzungsurteil einem Endurteil gleichzusetzen.⁷⁰

c) Nach dem Urteilsinhalt

Nach dem Urteilsinhalt lassen sich Feststellungs-, Leistungs- und Gestaltungsurteile auseinanderhalten.⁷¹ Diese Unterscheidung ist «allgemein-begrifflicher» Natur, so dass sich ihr auch verfassungsprozessuale Anträge und Entscheidungen zuordnen lassen.⁷² Für verfassungsgerichtliche Entscheidungen gibt es allerdings auf Grund der unterschiedlichen Verfahrensarten und Antragsstellungsmöglichkeiten keine starre Einteilung in Feststellungs-, Gestaltungs- und Leistungsurteile.⁷³ Daher erscheinen verfassungsgerichtliche Entscheidungen selten in reiner Form als Rechtsgestaltung, Feststellung oder Verurteilung. Feststellungs- und Gestaltungsurteile enthalten beispielsweise oft auch verurteilende Ele-

⁶⁵ Dazu zählen nach der Rechtsprechung auch die Prozesskosten. Siehe Rechberger/ Simotta, S. 403, Rz. 672.

⁶⁶ Siehe Deixler-Hübner/Klicka, S. 128, Rz. 239.

⁶⁷ StGH 2003/39, Urteilsergänzung vom 4. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 3.

⁶⁸ Siehe zur Urteilsergänzung auch vorne S. 666 ff. und hinten S. 800.

⁶⁹ Deixler-Hübner/Klicka, S. 129, Rz. 240; siehe zur Urteilsberichtigung auch vorne S. 666 ff. und hinten S. 800.

⁷⁰ Rechberger/Simotta, S. 403, S. 671.

⁷¹ Siehe etwa Rechberger/Simotta, S. 413, Rz. 688 ff.

⁷² Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 273, Rz. 4; vgl. auch Klein, Versuch einer Systematik, S. 431 und für Österreich Hagen, S. 132.

⁷³ Strehle, S. 26 f.